Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Verfügung
Amt für Mobilität

Nr. 8602

Vom 10. Juni 2025

Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien Römerhofplatz

Genehmigung

Gemeinde **Zürich**

Lage
- Römerhofplatz, Knoten Asylstrasse / Ilgenstrasse

Massgebende Unterlagen
- Beschluss Nr. 4143 des Gemeinderates Zürich vom 8. Januar 2025
- Weisung GR Nr. 2024/312 vom 26. Juni 2024
- Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 5. Mai 2020
- Erläuternder Bericht vom Januar 2025

Zuständigkeit

Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [OG RR, LS 172.1] i.V.m. § 66 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [VOG RR, LS 172.11] sowie § 20 und Anhang 2 der Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion [OV VD, LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss

Der Gemeinderat Zürich hat mit Beschluss Nr. 4143 vom 8. Januar 2025 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3285/1954 am Römerhofplatz, im Knotenbereich Asyl- / Ilgenstrasse teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

Anlass und Zielsetzung der Planung

Die Verkehrsbaulinien wurden Mitte der 1950er Jahre zur Sicherung des damals geplanten Ausbaus der Verkehrsfläche rund um den Römerhofplatz festgesetzt. Entgegen der ursprünglichen Planung wurde die zurückversetzte Baulinie auf der Parzelle Kat. Nr. HO3552 an der Ecke Asyl- / Ilgenstrasse bis heute nicht beansprucht. Die Baulinie schneidet das Gebäude Vers. Nr. HO00797 und beeinträchtigen die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Liegenschaft erheblich.

Eine Erweiterung der Verkehrsanlagen war bislang nicht erforderlich. Auch künftig ist keine Änderung der Verkehrssituation beim Römerhofplatz zu erwarten. Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3285/1954 sollen daher aufgehoben und an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Niveaulinien RRB Nr. 3285/1954 bleiben unberührt.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gestützt auf Art. 56 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 13. Juni 2021 mit Änderungen bis 22. September 2024 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Zürich vom 8. April 2025 liegt vor.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage

Mit der vorliegenden Baulinienrevision sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3285/1954 am Römerhofplatz, im Knotenbereich Asylstrasse / Ilgenstrasse aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung

In den Jahren 2020–2021 wurde das Strassenprojekt Römerhof (Stadtratsbeschluss Nr. 644/2019) realisiert, welches keinen Ausbau der Verkehrsflächen im Bereich der Liegenschaft Kat. Nr. HO3552 erforderte. Auch langfristig ist in diesem Bereich mit keiner Erweiterung der Verkehrsanlage zu rechnen.

Durch das Versetzen der Baulinien auf die ursprüngliche Linienführung entlang der Fassadenflucht des bestehenden Gebäudes Vers. Nr. HO00797 wird sowohl den öffentlichen Interessen an ausreichender Verkehrsfläche als auch den privaten Anliegen der Eigentümerschaft des betroffenen Grundstücks angemessen Rechnung getragen.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der genannten Baulinien widerspricht weder der kommunalen noch der kantonalen Richtplanung.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

I. Die mit Beschluss Nr. 4143 des Gemeinderates Zürich vom 8. Januar 2025 beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3285/1954 am Römerhofplatz, im Knotenbereich Asylstrasse / Ilgenstrasse, werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen:

- Dispositiv Ziff. I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

- Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.

- Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an:

- Stadtrat Zürich inkl.
  - Beschluss Nr. 4143 des Gemeinderates Stadt Zürich vom 8. Januar 2025
  - Weisung GR Nr. 2024/312 vom 26. Juni 2024
  - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 5. Mai 2020
  - Erläuternder Bericht vom Januar 2025

- Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien (Kopie)

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

Stadt Zürich
Gemeinderat

Stadt Zürich
Gemeinderat
Parlamentsdienste
Stadthausquai 17
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 10
gemeinderat@zuerich.ch
gemeinderat-zuerich.ch

Auszug aus dem Beschlussprotokoll
127. Sitzung des Gemeinderats vom 8. Januar 2025

4143. 2024/312
Weisung vom 26.06.2024:
Tiefbauamt, Baulinienvorlage Römerhofplatz, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

1. Die Baulinie im Römerhofplatz im Bereich der Asyl- und Ilgenstrasse wird gemäss Baulinienplan Nr. 2020-19 (Beilage) gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2020-19 (Beilage) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Markus Knauss (Grüne), Präsidium

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Referat: Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Heidi Egger (SP), Andreas Egli (FDP), Sandra Gallizzi (EVP), Anna Graff (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Stephan Iten (SVP), Reis Luzhnica (SP), Severin Meier (SP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (AL), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Carla Reinhard (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die Baulinie im Römerhofplatz im Bereich der Asyl- und Ilgenstrasse wird gemäss Baulinienplan Nr. 2020-19 (Beilage) gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2020-19 (Beilage) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 15. Januar 2025 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 17. März 2025)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

Stadt Zürich
Stadtrat

Beschluss des Stadtrats

vom 26. Juni 2024

Nr. 1954/2024

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Römerhofplatz, Festsetzung

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Der Römerhofplatz ist ein wichtiges Zentrum des Quartiers Hottingen und aufgrund seiner Lage an der Asyl- und der Klosbachstrasse ein wichtiger Verkehrsknoten. Ferner münden nördlich die untergeordnete Ilgen- und die Rütistrasse in den Platz ein. Als Mitte der 1950er-Jahre ein Ausbau der Verkehrsflächen am Römerhofplatz geplant war, wurden diverse Baulinien am Platz selbst als auch in der näheren Umgebung angepasst. Die Baulinienänderungen auf der Südseite des Platzes – an der Ecke Asyl-/Klosbachstrasse – wurden zwischenzeitlich realisiert und die angrenzende Neubebauung mit Arkade erstellt. Hingegen wurde die zurückversetzte Baulinie auf der gegenüberliegenden Platzseite an der Ecke Asyl-/Ilgenstrasse nicht realisiert, da die Ilgenstrasse bis heute keinen nennenswerten motorisierten Individualverkehr aufweist. Eine entsprechende Erweiterung der Verkehrsanlagen in diesem Bereich drängte sich daher bisher nie auf. Eine massgebende Änderung der Verkehrssituation an der Ilgenstrasse ist auch zukünftig nicht zu erwarten. Daher wurde auf Gesuch der betroffenen Grundeigentümerschaft Ilgenstrasse Nr. 22 (Kataster-Nr. HO3552) die Bauliniensituation dahingehend überprüft, ob auf der Grundlage der stadträumlichen und verkehrlichen Anforderungen eine Anpassung an die heutigen Gegebenheiten erfolgen oder der frühere Baulinienverlauf wiederhergestellt werden kann. Insbesondere bildet das kürzlich umgesetzte Strassenbauprojekt eine wichtige Grundlage.

Der Stadtrat hat einen Objektkredit für die gebundenen Ausgaben für das Strassenbauprojekt Römerhofplatz (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 644/2019) gesprochen, das in den Jahren 2020/21 umgesetzt wurde. Mit dem Strassenprojekt erfolgte kein Ausbau der Verkehrsflächen im Bereich der Ilgenstrasse Nr. 22. Auch längerfristig ist mit keiner Erweiterung der Verkehrsanlage in diesem Bereich zu rechnen. Aus diesem Grund wurde auf Gesuch der betroffenen Grundeigentümerschaft Ilgenstrasse Nr. 22 (Kataster-Nr. HO3552) die Bauliniensituation überprüft und in Abstimmung mit dem Strassenprojekt eine Baulinienvorlage ausgearbeitet. Dadurch soll die zurückversetzte Baulinie auf Seite des Römerhofplatzes (im Bereich des Grundstücks Kataster-Nr. HO3552) neu auf die ursprüngliche Linienführung entlang der bestehenden Gebäudeflucht festgesetzt werden.

Koordination mit nebengelagerten Planungen

Der Festsetzungsinhalt des rechtskräftigen Ergänzungsplans Erdgeschossnutzung Nr. 41 der Bau- und Zonenordnung (BZO, AS 700.100; Art. 6a) nimmt auf die aktuell geltende Baulinie Bezug. Daher ist in Abstimmung mit der Baulinienrevision gleichzeitig auch der Ergänzungsplan Erdgeschossnutzung Nr. 41 anzupassen. Aus diesem Grund wurde mit STRB Nr.

394/2022 der Antrag zur Anpassung der Baulinie im Bereich des Römerhofplatzes (STRB Nr. 752/2020) zurückgezogen.

Zwischenzeitlich bereitete das Hochdepartement die auf die Baulinienrevision abgestimmte Teilrevision des entsprechenden Ergänzungsplans vor (Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Ergänzungsplan Erdgeschossnutzung, «Römerhofplatz», Zürich-Hottingen STRB Nr. 1993/2024). Die beiden Vorlagen werden zeitgleich an den Gemeinderat zur Festsetzung überwiesen. Mit dieser Massnahme wird dem Koordinationsgebot entsprochen und gleichzeitig sichergestellt, dass sich die planungsrechtlichen Vorgaben nicht widersprechen.

Die Vorlage im Einzelnen (Beilage)

Mit dem Strassenbauprojekt Römerhofplatz (STRB Nr. 644/2019) wurden die Verkehrsflächen im Bereich der Ilgenstrasse Nr. 22 nicht ausgebaut. Auch längerfristig ist mit keiner Erweiterung der Verkehrsanlage in diesem Bereich zu rechnen. Daher kann die zurückversetzte Baulinie auf Seite des Römerhofplatzes auf die ursprüngliche Linienführung entlang der bestehenden Gebäudeflucht neu festgesetzt werden. Die vorherrschenden Strassenabstände entlang der Asylstrasse (2,0 m) und der Ilgenstrasse (4,2 m) bleiben bestehen (vgl. Vorlageplan, BL, Römerhof 05.05.20, Beilage 1).

Für die detaillierte Einmessung gelten folgende Definitionen der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	E-Koordinate	N-Koordinate
75859	2684699.94	1246984.49
75860	2684702.60	1246987.80

Vorprüfung durch die kantonalen Behörden

Der Entwurf der Baulinienrevision «Römerhofplatz» wurde dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Dieser stellte die Genehmigung der Vorlage ohne Auflagen in Aussicht.

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 56 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung (AS 101.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

Finanzielle Auswirkungen

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die vorliegende Planungsmassnahme stellt eine Verbesserung in Bezug auf die Überbaubarkeit des Grundstücks dar. Die Baulinienrevision führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflichtig aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagrecht gemäss §§ 102 ff. PBG. Die vorliegende Anpassung der Baulinien hat keinen Ausgleich planungsbedingter Vorteile zur Folge, da es sich hierbei nicht um eine Planungsmassnahme im Sinne des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG, LS 700.9) handelt.

Der Stadtrat beschliesst:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

   1. Die Baulinie im Römerhofplatz im Bereich der Asyl- und Ilgenstrasse wird gemäss Baulinienplan Nr. 2020-19 (Beilage) gelöscht und neu festgesetzt.

   2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2022-19 (Beilage) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

III. Mitteilung unter Beilage an die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, das Tiefbauamt, das Amt für Städtebau und durch Weisung an den Gemeinderat.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber

Thomas Bolleter

Kanton Zürich

Stadt Zürich

Verkehrsbaulinien

Römerhofplatz

Im Bereich zwischen Asylstrasse und Ilgenstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt der Stadt Zürich Nr. 2025/0022 vom 15.01.2025 Ausgabe 2/2025

Vom Gemeinderat der Stadt Zürich festgesetzt

Beschluss Nr. 4143 vom 08. Januar 2025

Die Präsidentin/ Der Präsident: Die Sekretärin/ Der Sekretär:

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Verfügung Nr. 8602 **vom** 10. Juni 2025

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Verfasser Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
2020-19	Stadt Zürich Geomatik + Vermessung Weberstrasse 5 8004 Zürich	05.05.2020	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 05.05.2020, © Amtliche Vermessung

Punktnummer	E-Koordinate	N-Koordinate
75859	2684699.94	1246984.49
75860	2684702.60	1246987.80

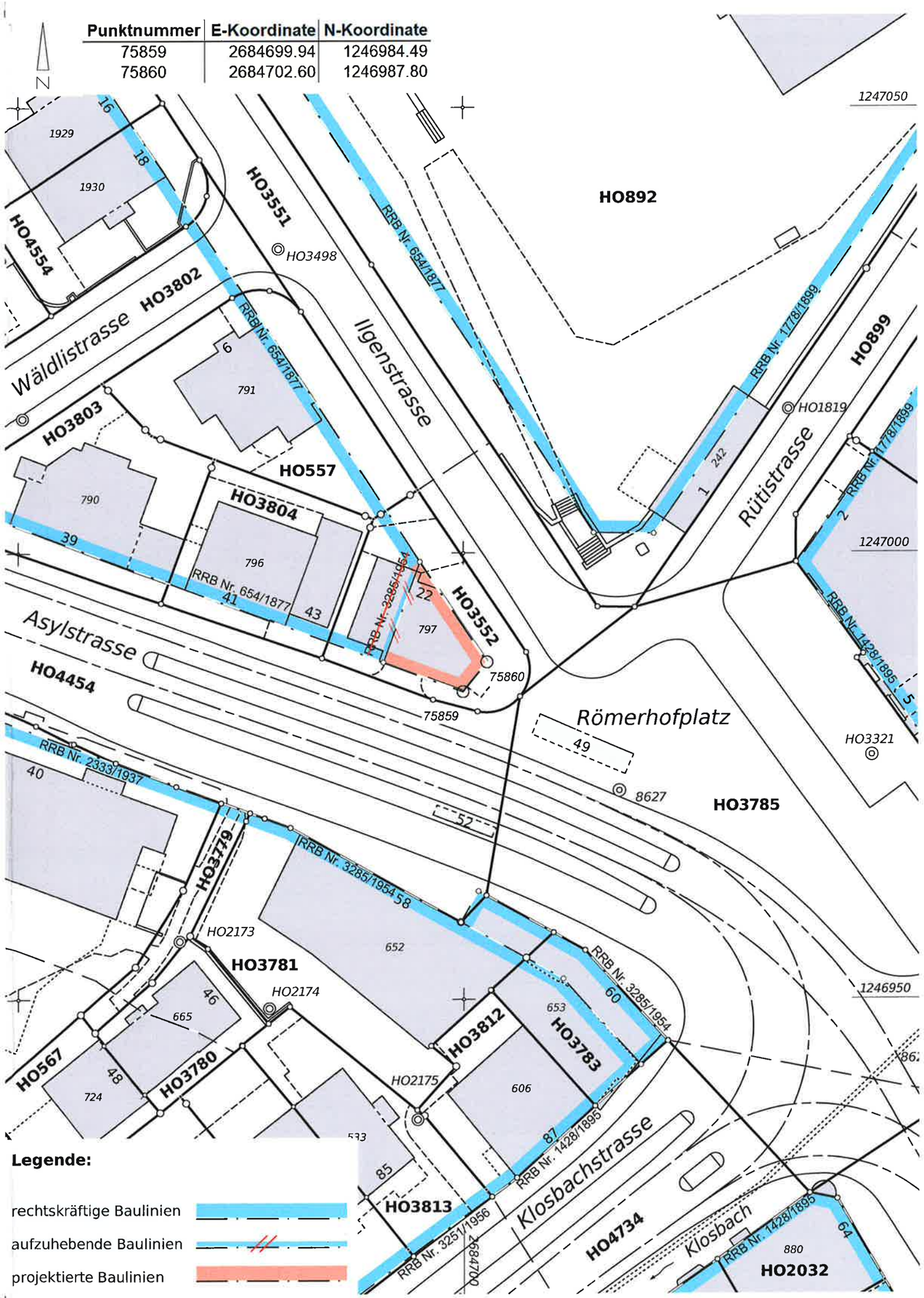

Stadt Zürich
Tiefbauamt

Anpassung Baulinie Römerhofplatz

Erläuterungsbericht

Zürich, Januar 2025

Verweis

Inhalt

1 Ausgangslage 3

2 Strassenbauprojekt 4

3 Baulinienanpassung 5

4 Vernehmlassung und kantonale Vorprüfung 7

5 Festsetzung 8

1 Ausgangslage

Der Römerhofplatz ist ein wichtiges Zentrum des Quartiers Hottingen und aufgrund seiner Lage an der Asyl- und der Klosbachstrasse ein wichtiger Verkehrsknoten. Ferner münden nördlich die untergeordnete Ilgen- und die Rütistrasse in den Platz ein. Als Mitte der 1950erJahre ein Ausbau der Verkehrsflächen am Römerhofplatz geplant war, wurden diverse Baulinien am Platz selbst als auch in der näheren Umgebung angepasst. Die Baulinienänderungen auf der Südseite des Platzes – an der Ecke Asyl-/Klosbachstrasse – wurde durch den damaligen Ausbau der Verkehrsflächen beansprucht und darauf abgestimmt die angrenzende Neubebauung mit Arkade erstellt. Hingegen wurde die zurückversetzte Baulinie auf der gegenüberliegenden Platzseite an der Ecke Asyl-/Ilgenstrasse nicht beansprucht, da die Ilgenstrasse bis heute keinen nennenswerten motorisierten Individualverkehr aufweist. Eine entsprechende Erweiterung der Verkehrsanlagen in diesem Bereich drängte sich daher bisher nie auf. Eine massgebende Änderung der Verkehrssituation an der Ilgenstrasse ist auch zukünftig nicht zu erwarten. Daher wurde auf Gesuch der betroffenen Grundeigentümerschaft Ilgenstrasse Nr. 22 (Kataster-Nr. HO3552) die Bauliniensituation dahingehend überprüft, ob auf der Grundlage der stadträumlichen und verkehrlichen Anforderungen eine Anpassung an die heutigen Gegebenheiten erfolgen oder der frühere Baulinienverlauf wiederhergestellt werden kann. Insbesondere bildet das kürzlich umgesetzte Strassenbauprojekt eine wichtige Grundlage.

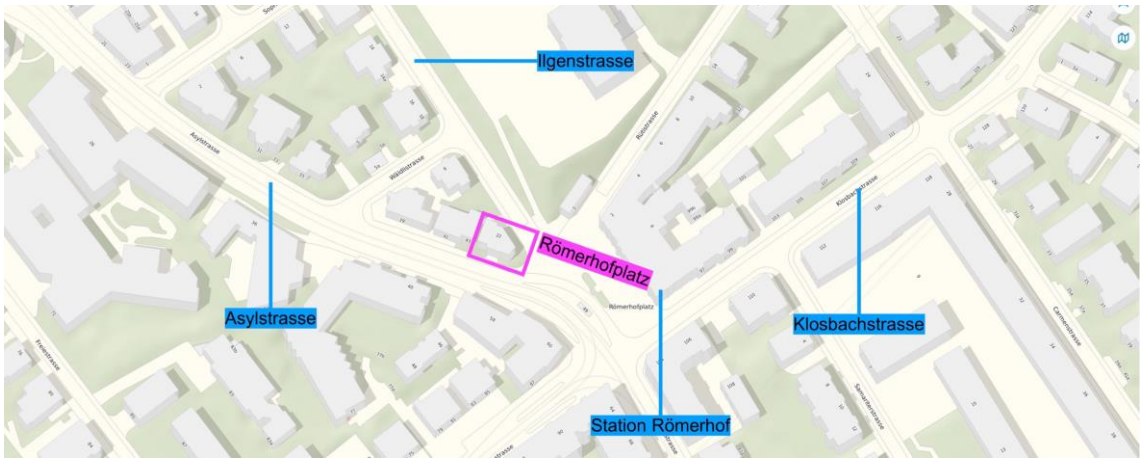

Abbildung 1: Perimeter der Baulinienvorlage

2 Strassenbauprojekt

Der Stadtrat hat einen Objektkredit für die gebundenen Ausgaben für das Strassenbauprojekt Römerhofplatz (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 644/2019) gesprochen, das in den Jahren 2020/21 umgesetzt wurde. Mit dem Strassenbauprojekt erfolgte kein Ausbau der Verkehrsflächen im Bereich der Ilgenstrasse Nr. 22. Auch längerfristig ist mit keiner Erweiterung der Verkehrsanlage in diesem Bereich zu rechnen.

Abbildung 2: Auszug Bauprojekt Römerhof

Aus diesem Grund wurde auf Gesuch der betroffenen Grundeigentümerschaft Ilgenstrasse Nr. 22 (Kataster-Nr. HO3552) die Bauliniensituation überprüft und in Abstimmung mit dem Strassenprojekt eine Baulinienvorlage ausgearbeitet. Dadurch soll die zurückversetzte Baulinie auf Seite des Römerhofplatzes (im Bereich des Grundstücks Kataster-Nr. HO3552) neu auf die ursprüngliche Linienführung entlang der bestehenden Gebäudeflucht festgesetzt werden

3 Baulinienanpassung

Anpassung im Bereich zwischen Asylstrasse und Ilgenstrasse

Mit dem Strassenbauprojekt Römerhofplatz (STRB Nr. 644/2019) wurden die Verkehrsflächen im Bereich der Ilgenstrasse Nr. 22 nicht ausgebaut. Auch längerfristig ist mit keiner Erweiterung der Verkehrsanlage in diesem Bereich zu rechnen. Daher kann die zurückversetzte Baulinie auf Seite des Römerhofplatzes auf die ursprüngliche Linienführung entlang der bestehenden Gebäudeflucht neu festgesetzt werden. Die vorherrschenden Strassenabstände entlang der Asylstrasse (2,0 m) und der Ilgenstrasse (4,2 m) werden dabei beibehalten (vgl. Vorlageplan, BL, Römerhof 05.05.20). Durch die Baulinienanpassung wird die Überbaubarkeit der Parzelle HO3552 ermöglicht.

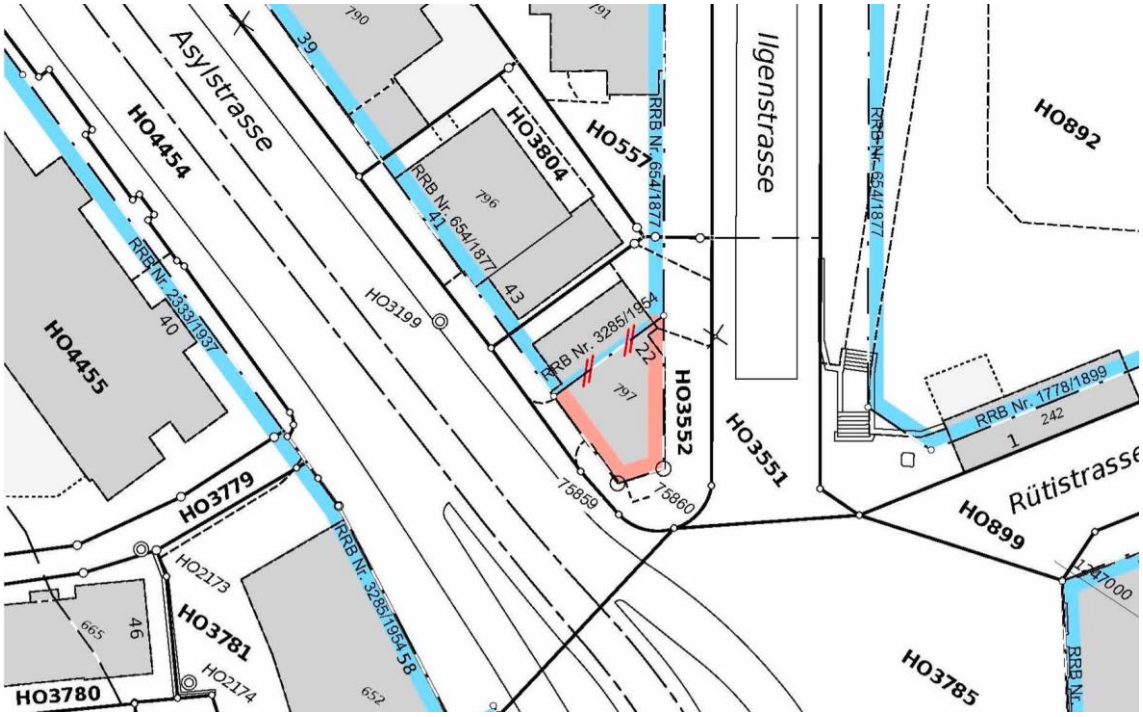

Abbildung 3: Baulinienanpassung zwischen Asyl- und Ilgenstrasse

Koordinationspflicht

Der Festsetzungsinhalt des rechtskräftigen Ergänzungsplans Erdgeschossnutzung Nr. 41 der Bau- und Zonenordnung (BZO, AS 700.100; Art. 6a) nimmt auf die aktuell geltende Baulinie Bezug. Daher war in Abstimmung mit der Baulinienrevision gleichzeitig auch der Ergänzungsplan Erdgeschossnutzung Nr. 41 anzupassen (STRB Nr. 1993/2024).

. Die beiden Vorlagen wurden zeitgleich an den Gemeinderat zur Festsetzung überwiesen. Mit dieser Massnahme wird dem Koordinationsgebot entsprochen und gleichzeitig sichergestellt, dass sich die planungsrechtlichen Vorgaben nicht widersprechen.

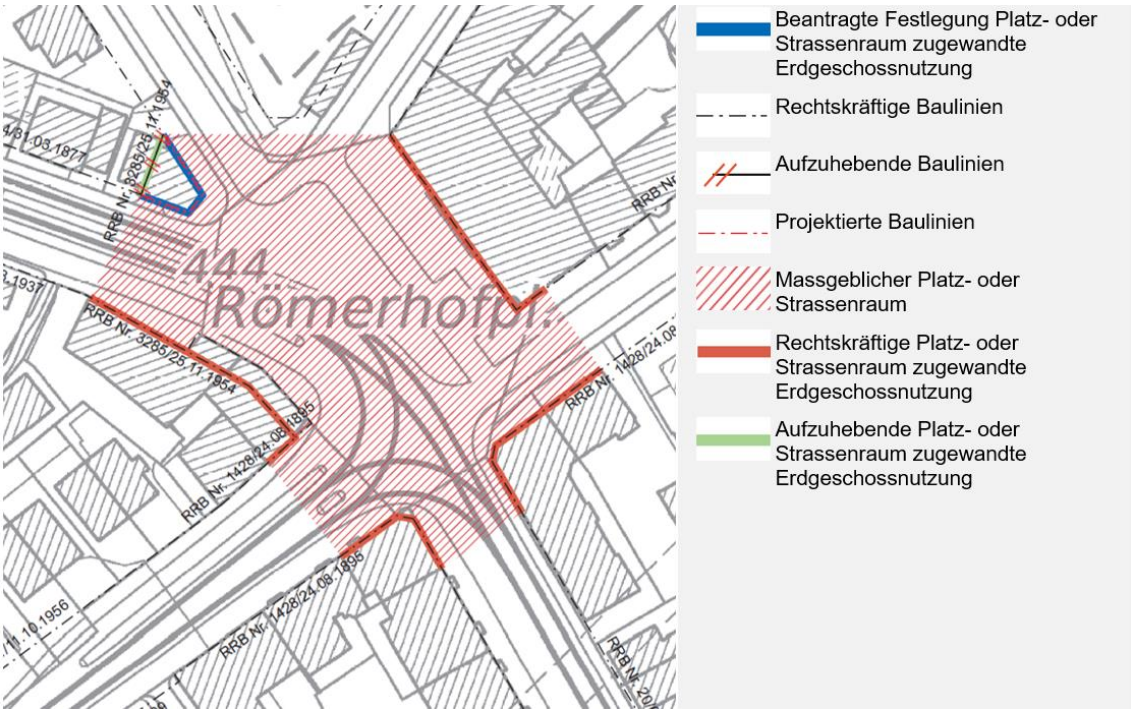

Abbildung 4: Teilrevision BZO, Änderung Ergänzungsplan

Auswirkungen

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die vorliegende Planungsmassnahme stellt eine Verbesserung in Bezug auf die Überbaubarkeit des Grundstücks dar. Die Baulinienrevision führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflichtig aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagrecht gemäss §§ 102 ff. PBG. Die vorliegende Anpassung der Baulinien hat keinen Ausgleich planungsbedingter Vorteile zur Folge, da es sich hierbei nicht um eine Planungsmassnahme im Sinne des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG, LS 700.9) handelt. Die Revision entspricht den Zielen der Raumplanung, insbesondere der Siedlungsentwicklung nach Innen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} und Art. 3 Abs. 3 lit.a RPG. Es werden keine Richtplaneinträge nachteilig beeinflusst.

4 Vernehmlassung und kantonale Vorprüfung

Der Entwurf der Baulinienrevision «Römerhofplatz» wurde dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Dieser stellte mit Schreiben vom 7. Mai 2020 die Genehmigung der Vorlage ohne Auflagen in Aussicht.

Im Rahmen der städtischen Vernehmlassung sind keine Einwendungen eingegangen.

5 Festsetzung

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 56 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung (AS 101.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind. Die Vorlage wurde mit Beschluss vom 8. Januar 2025 festgesetzt.

Die zweimonatige Referendumsfrist ist am 17. März 2025 ungenutzt abgelaufen.

Stadt Zürich
Tiefbau- und Entsorgungsdepartement
Tiefbauamt
Werdmühleplatz 3
8001 Zürich
T+ 41 44 412 50 99
tiefbauamt@zuerich.ch
stadt-zuerich.ch/tiefbauamt

Dokumentcodierung 09.2020